

IX - 162 / 1 - 50

Kat. Gemeinde Altlengbach - Mais, Ortsgemeinde Altlengbach.
Elsbeerbaum, Grst bach

ÄNDERUNG (April 1987):
GrSt. 679/1, EZ.1010, KG. Altleng-bach; Eigentümerin Paula WEISS,
Mais 6, Reinthalstraße, 3033 Alt-lengbach

# bescheid:

Auf der Grenze der Grundstücke EZ. 178, Kat. Gemeinde Altlengbach, Parzellen 677 und 679, auf der Wiese des Franz und der Johanna N o l z, befindet sich ein Elsbeerbaum (Lorbus torminalis), der infolge seines Stammumfanges, seines hohen Alters und seines in der Landschaft dominierenden Standortes seiner Umgebung ein besonderes Gepräge verleiht.

#### Spruchi

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 3, 12, Abs. 1, § 13, Abs. 1, §§ 15 und 16, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1 1935, R.G.Bl. I, Seite 821, und der §§ 7, Abs.1 bis 4, und § 9, der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935, R.G.Bl. I, Seite 1275, wird der auf der Wiese des Franz und der Johanna Nolz, Altlengbach - Mais 20 ( Sandhof ) befindliche Elsbeerbaum zum Naturdenkmal erklärt und dessen Eintragung in das Naturdenkmalbuch verfügt.

Gemäss § 16, leg. cit., ist jegliche Entfernung, Zer störung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales verboten.
Unter dieses Verböt fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das
Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beein trächtigen, insbesonders durch Anbringen von Tafeln und Auf schriften, Abladen von Schutt oder dergl.

Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Maturdenkmales handelt.

Der Grundstückeigentümer oder sonstige Berechtigte ist gemäss § 9, Abs. 1. der Verordnung dur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935, R.G.Bl. I, Seite 1275, in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1938, R.G.Bl. I, Seite 1184, verpflichtet, Schäden oder Mängel jeder Art am Naturdenkmal an die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten unverzüglich zu melden.

Vergehen gegen diese vorgenannten Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der dazu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft.

Gemäss § 24 des Naturschutzhesetzes wird eine Ent schädigung für die durch die Erklärung zum Naturdenkmal verursachte Rechtsbeschränkung nicht gewährt.

#### Begründung:

Der vorerwähnte Elsbeer - Baum ( Sorbus torminalis ) besitzt eine Hlhe von lo m, einen Stammumfang von 2 m, einen Kronendurchmesser von 7 m und ein Alter von ungeführ 120 Jahren.

Der Baum verleiht seiner Umgebung ein besonderes Gepräge.

Die Erhaltung dieses Naturdenkmales liegt wegen der heimatund volkskundlichen Bedeutung, wegen des seltenen Vorkommens von Bäumen seiner Gattung und wegen seiner sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse und war daher dieser vorgenannte Elsbeer Baum zum Naturdenkmal zu erklären.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der erfolgten Zuschlung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten die Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bezirk shauptmann

### Gleichschrift ergeht an :

1.) Franz und Johanna NOLZ, Altlengbach - Mais 20.

2.) Herrn Bürgermeister in Altlengbach.

3.) Gend.Postenkommando in Altlengbach.
3.) Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, zum dä. Erlasse vom 5.12.1949,

Zahl L. A. III / 2 - 463 n / 49.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 6. November 1985 Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppltz)

